



Institut suisse de droit comparé
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
Istituto svizzero di diritto comparato
Swiss Institute of Comparative Law

(345)

GUTACHTEN
ZUM STRAFRECHT UND STRAFVERFAHRENSRECHT
DER KAIMANINSELN

Avis 12-029

Lausanne, den 2. Juni 2014

SIR Klassif: CC/CAI 16, 32, 87, 89.2, 89.6, 91.2, 96, 98

INHALTSVERZEICHNIS

I.	SACHVERHALT.....	3
II.	FRAGEN.....	3
III.	ANALYSE.....	3
1.	Übersicht des Strafrechts der Kaimaninseln.....	3
1.1.	Quellen einschlägiger Normen.....	3
1.2.	Strafrecht in grenzüberschreitenden Fällen.....	6
2.	Straftaten.....	9
2.1.	Recht der Kaimaninseln.....	9
2.2.	Schweizerisches Recht.....	27
2.3.	Beidseitige Strafbarkeit.....	28
3.	Strafen.....	28
3.1.	Recht der Kaimaninseln.....	28
3.2.	Schweizerisches Recht.....	29
3.3.	Höchststrafmass.....	29
4.	Verjährung.....	30
4.1.	Recht der Kaimaninseln.....	30
4.2.	Schweizerisches Recht.....	62
IV.	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	63

I. SACHVERHALT

Dem vorliegenden Gutachten Sachverhalt zu Grunde:

Ein Strafverfahren gegen Herrn E. in der Schweiz anhängig. An diesem Verfahren nehmen die Bank Julius Bär & Co. AG sowie die Julius Bär Gruppe AG als Privatkläger teil.

Herr E, geboren am 1. November 1955, von Elm (Kanton Glarus), ist diplomierter Wirtschaftsprüfer.

Herr E steht im Verdacht, diverse CD's – diverse Daten seines damaligen Arbeitgebers und der heutigen Privatklägerin, Bank Julius Bär & Co. AG, bzw. auch der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd, domiziliert in George Town, Kaimaninseln, enthaltend – dem kantonalen Steueramt Zürich, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Zeitschrift „CASH“ zugestellt zu haben.

Der einschlägige Zeitraum erstreckt sich vom 1. November 1999 bis zum Ende des Jahres 2011.

II. FRAGEN

1. Welche Strafbestimmungen können laut dem Recht der Kaimaninseln bei Verletzung eines Bank-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses zur Anwendung kommen?
2. Falls entsprechende Strafbestimmungen vorhanden sind, wie lauten diese und welche Straffolgen können im Falle einer Verurteilung verhängt werden?
3. Falls entsprechende Strafbestimmungen vorhanden sind, inwieweit stimmen diese mit den in Art. 47 des schweizerischen Bankengesetzes enthaltenen Bestimmungen überein? Sind die vom Beschuldigten angeblich begangenen Handlungen beidseitig strafbar?
4. Welche Verjährungsbestimmungen kommen laut dem Recht der Kaimaninseln zur Anwendung? Inwieweit stimmen diese mit den einschlägigen, schweizerischen Strafbestimmungen überein?
5. Gibt der Fall zu weiteren Bemerkungen Anlass?

III. ANALYSE

1. Übersicht des Strafrechts der Kaimaninseln

1.1. Quellen einschlägiger Normen

Der Gesetzgeber der Kaimaninseln hat ein Strafgesetzbuch (Penal Code)¹ und ein Strafverfahrensgesetzbuch (Criminal Procedure Code)² erlassen. Diese Texte werden in unregelmässigen Abständen mit inzwischen erlassenen Gesetzesänderungen konsolidiert und in „revidierte Fassungen“ (sog. *revisions*) als Anhänge zum Amtsblatt der Kaimaninseln neu veröffentlicht.³ Bei

¹ Law 12 of 1975, samt späteren Änderungen, derzeit in konsolidierter Fassung veröffentlicht als Penal Code (2010 Revision), Supplement 3 zum *Gazette No. 24 of 2010*.

² Law 13 of 1975, samt späteren Änderungen, derzeit in konsolidierter Fassung veröffentlicht als Criminal Procedure Code (2010 Revision), Supplement 4 zum *Gazette No. 22 of 2010*.

³ Diese Arbeit soll, seit 1994, von einem Law Revision Commissioner, zuletzt gemäss des Law Revision Law 1999 durchgeführt werden. Nach dem Tod des amtierenden Law Revision Commissioner zu Beginn des Jahres 2010, wurde allerdings kein neuer Beamter zum Posten ernannt. Einige Konsolidierungen wurden seitdem nebenamtlich vom Redaktionsdienst im Departement des Attorney-General

data is from
Julius Baer Trust Co Ltd, Cay
and Net
Julius Baer Bank and
Trust Company Ltd,
Cay

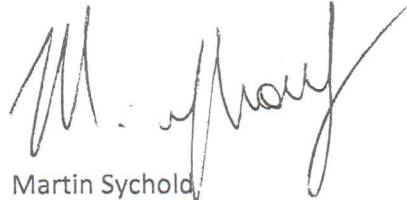
JBTC
JBBI

- 5.5. Die möglicherweise einschlägigen Höchststrafmasse nach dem Recht der Kaimaninseln gehen über alle möglicherweise einschlägigen Höchststrafmasse nach schweizerischem Recht hinaus.⁴¹⁵

SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG



Dr. Lukas Heckendorn Urscheler.
Vizedirektor



Martin Sychold
Bereichsleiter angloamerikanische,
gemischte oder Übergangsrechtsordnungen

⁴¹⁵

Siehe oben, Punkt 3.3. im Teil III dieses Rechtsgutachtens.